

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
Referat T13
Frau Lilli Dombrowski
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 17.06.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche
Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am
Standort 15537 Grünheide (Mark)**

Gesch.-Z.: 67.02-55.20.29-0499/23

**Hier: Nachforderungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung zur
Auslegung für die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Dombrowski,

mit Schreiben vom 14.04.2023 hat die untere Wasserbehörde Nachforderungen zum
Antrag auf 1. Teilgenehmigung gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

1. Fehlende Angaben und Unterlagen – neue Betriebseinheiten: Die Zentrale Entsorgung für feste Abfälle, A000-08, Umgang mit Abfällen wie Altholz, Elektroschrott, Li-Ionen-Abfällen, Chemie- u. Gefahrstoffabfällen sowie Betrieb von Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe als Betriebsstoffe verwendet werden – Shredder, Pressen, Schrottschere fallen unter dem Geltungsbereich der AwSV und müssen entsprechend in Kapitel 11 vollständig aufgeführt werden. Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen / ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sollen außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

Für das Zentrale Entsorgungsgebäude A000-08 wurde ein AwSV-Konzept verfasst, in dem der Aufbau und der Betrieb des Zentralen Entsorgungsgebäudes grundlegend beschrieben werden. Gefährliche Abfälle werden nicht mehr im Zentralen Entsorgungsgebäude gelagert. Diese befinden sich nunmehr in der

Betriebseinheit A000-11-01. Darüber hinaus werden AwSV-relevante Informationen zu den zu sammelnden und behandelnden Abfällen, etwa ihre Lagermengen, ihre Einstufung gemäß AwSV und ihre Aufbewahrung in geeigneten Behältern zur Verfügung gestellt. Daneben werden Aussagen zur ausreichenden Rückhaltung des Löschwassers und den wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Betrieb AwSV-relevanter Behandlungsanlagen gemacht. Das AwSV-Konzept ist in der aktualisierten Antragsfassung enthalten.

Die entsprechenden Einträge in das AwSV-Kataster unter Kapitel 11.8 sind in der aktualisierten Antragsfassung enthalten.

2. Fehlende Angaben und Unterlagen – neue Betriebseinheiten: Die temporäre Fläche zur zentralen Entsorgung fester Abfälle, A000-08-00-99, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie in BE-A000-08, fallen unter dem Geltungsbereich der AwSV und müssen entsprechend in Kapitel 11 vollständig aufgeführt werden. Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen / ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sollen außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

Auf der in Rede stehenden Fläche entfallen die Abfallbehandlung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Zweck der Fläche reduziert sich auf die Lagerung nicht wassergefährdender Stoffe, im Einzelnen Papier/Pappe/Karton (AVV-Schlüssel 15 01 01) und Holz A1 (AVV-Schlüssel 15 01 03). Sonstige Abfallarten werden auf der Fläche weder gelagert, noch behandelt. Die Angaben zu der Fläche in Kapitel 3 werden in der aktualisierten Antragsfassung entsprechend angepasst. Die Anpassung ist in der aktualisierten Antragsfassung umgesetzt.

3. Fehlende Angaben und Unterlagen – neue Betriebseinheiten: Das temporäre Gefahrstofflager, A000-09-05-99 (in Kap. 3 als Änderung aufgeführt, im Anlagenkataster, Kap. 11.8 nicht), fällt unter dem Geltungsbereich der AwSV und muss entsprechend in Kapitel 11 vollständig aufgeführt werden. Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen / ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sollen außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufnehmen.

Die Stoffe des temporären Gefahrstofflager wurden in das AwSV-Kataster unter Kapitel 11 der aktualisierten Antragsfassung aufgenommen. Auch ein Lageplan der AwSV-Anlage wurde aufgenommen. Detaillierte Angaben zum logistischen Betrieb der Anlage sind in der nunmehr in Kapitel 11.8 enthaltenen Unterlage „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ nachzulesen.

4. Fehlende Angaben und Unterlagen – neue Betriebseinheiten: Das temporäre Service Center, A000-17, Werkstatt und Wartung von Flurförderfahrzeugen, Hydraulikanlagen, fallen unter dem Geltungsbereich der AwSV und müssen entsprechend in Kapitel 11 vollständig aufgeführt werden. Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen / ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sollen außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

In der temporären Leichtbauhalle für den Service für Materialtransporthilfen ("Service Center") werden Stoffe für die Wartung und Instandhaltung gelagert. Hierzu dienen vier Gefahrstoffschränke sowie zwei Rückhaltewannen. Auf einer der Rückhaltewannen wird neben einem Einsatzstoff auch gebrauchtes Hydrauliköl als Abfall gelagert. Das Service Center wurde in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufgenommen. Auch ein entsprechender Lageplan wurde ergänzt. Ergänzende Informationen zur Anlage in Bezug auf die AwSV sind in der nunmehr in Kapitel 11.8 enthaltenen Unterlage „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ nachzulesen.

5. Fehlende Angaben und Unterlagen – neue Betriebseinheiten: Der Feuerwehrlöschplatz, A000-22, Zwischenlagerung von Brandabfällen und auffälligen Batteriepacks, fallen unter dem Geltungsbereich der AwSV und müssen entsprechend in Kapitel 11 vollständig aufgeführt werden. Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen / ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sollen außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

Eine angepasste detaillierte Betriebsbeschreibung des Feuerwehrlöschplatzes wurde unter Kapitel 3.1 eingearbeitet. Die wassergefährdenden Stoffe des Feuerwehrlöschplatz sind in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufgenommen. Ein Lageplan der AwSV-Anlage wurde in Kapitel 11 ergänzt. Ergänzende Informationen

zur Anlage in Bezug auf die AwSV sind in der nunmehr in Kapitel 11.8 enthaltenen Unterlage „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ nachzulesen.

6. Fehlende Angaben und Unterlagen – neue Betriebseinheiten: Die Betonmischanlage, A000-25, fällt unter dem Geltungsbereich der AwSV und muss entsprechend in Kapitel 11 vollständig aufgeführt werden. Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen / ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sollen außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

Die Betonmischanlage wurde in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufgenommen. Ein Lageplan der entsprechenden AwSV-Anlagen wurde in Kapitel 11 ergänzt.

7. Fehlende Angaben und Unterlagen – neue Betriebseinheiten: Die Lagertanks für Dieselkraftstoff für den Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen der „Zeltsiedlung“ – Bauantragsunterlagen Kapitel 12.2.29, fallen unter dem Geltungsbereich der AwSV und müssen entsprechend in Kapitel 11 vollständig aufgeführt werden. Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen / ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sollen außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

Die Lagertanks für Dieselkraftstoff entfallen gänzlich und werden durch Elektroheizungen ersetzt. Diese Anpassung wurde in Kapitel 12 vorgenommen und ist in der aktualisierten Antragsfassung enthalten.

8. Fehlende Angaben und Unterlagen – zu ändernde Betriebseinheiten: Die künftige Prozesswasserrecyclinganlage (PWR), A000-03, fällt nicht mehr in das Abwasserrecht, was den Geltungsbereich der AwSV grundsätzlich eröffnet. Eine Bewertung der entsprechenden Prozessabwässer bezüglich ihrer Wassergefährdung steht noch aus. Sie ist für alle relevanten Abwasserteilströme nachzureichen. Auf die Anforderungen nach § 8 Abs. 1 AwSV sei hingewiesen. Soweit im Ergebnis der Bewertung eine Wassergefährdung festgestellt wird, sind

die entsprechenden Anlagen als AwSV-Anlagen in das Kapitel 11 aufzunehmen und zu beschreiben.

Aus einer Beprobung und Analyse der Klärschlämme der BABA hat sich durchgehend eine Einstufung in Wassergefährdungsklasse („WGK“) 1 ergeben. Die Klärschlämme stellen eine Aufkonzentration der Schadstofffrachten der einzelnen Abwasserteilströme dar. Somit ist auszugehen, dass die einzelnen Abwasserteilströme grundsätzlich als weniger abwassergefährdend einzustufen sind als die Klärschlämme. Somit ist allen Teilströme der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage die WGK 1 zuzuweisen. Die entsprechende Dokumentation wurde in der aktualisierten Antragsfassung (Kapitel 11) ergänzt.

9. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Das Kataster beinhaltet gelb und braun markierte Felder. Die Bedeutung der braun markierten Felder erschließt sich nicht. Eine Erklärung ist erforderlich. Bei den gelb markierten Feldern ist nicht ersichtlich, ob es sich um Änderungen handelt, die bereits realisiert sind oder ob es sich um Änderungen handelt, deren Errichtung aktuell beantragt wird. Eine Unterscheidung ist für die Prüfung des Antrages wünschenswert. Über die Inhalte der Tabelle hinausgehend, sind beantragte Änderungen zum besseren Verständnis dem bislang genehmigten Stand gegenüberzustellen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Bei den nicht gelb markierten Feldern wird geprüft, ob es sich um eine Änderung gegenüber dem genehmigten Stand handelt oder nicht. Bei Änderungen wurde die Farbe auf gelb im Rahmen der Bearbeitung des aktualisierten Antrags angepasst. Die Markierungen wurden gelöscht, sofern sie sich nicht auf Änderungen bezogen.

10. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Das erforderliche Rückhaltevolumen (RHV) von Anlagen ergibt sich aus dem RHV für im Schadensfall anfallende flüssige Stoffe und soweit dieselbe Rückhalteeinrichtung auch für die Rückhaltung von Löschwasser genutzt wird, aus dem Löschwasseranfall. Dieses erforderliche RHV ist dem vorhandenen Rückhaltevolumen gegenüberzustellen, ggf. auch außerhalb des Katasters in einer gesonderten Übersicht. Sofern sich mehrere Anlagen in einer Rückhalteeinrichtung befinden, ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Bei Anlagen im WSG, Zone III A z.B. mittels Summenbildung aus den maßgebenden Anlagenvolumina aller

relevanten Anlagen. Bei Anlagen außerhalb der Schutzzone III A ist das größte Einzelvolumen einer Anlage zu Grunde zu legen. Bei Rückhalteräumen im Freien (Abfüllflächen) ist zusätzlich ein Niederschlagswasseranfall von 50 L/m² zu berücksichtigen.

Die Nachforderung wurde von W22 inzwischen konkretisiert. Es wird die gemeinsame Rückhaltung von Löschwasser und sonstigen betrieblichen wassergefährdenden Stoffen in Bezug auf bestimmte AwSV-Flächen abgefragt.

Die angeforderten Informationen werden in einem separaten Dokument zusammengestellt. Das Dokument wird in Kapitel 11 der nächsten aktualisierten Antragsfassung enthalten sein.

11. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Die Tabelle sollte um die Angabe zur Lage im WSG / der TWSZ ergänzt werden (ev. In der Zwischenüberschrift / der Betriebseinheiten-Nummer).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die Angaben zur Lage im WSG / der TWSZ wurden dem Kataster in der Überschrift ergänzt.

12. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Die Spalte „Eindämmungs-ID“ sollte um den Begriff „Rückhalteeinrichtung“ ergänzt werden (sonst irreführend).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die Spalte „Eindämmungs-ID“ wird in diesem Rahmen um den Begriff „Rückhalteeinrichtung“ zum verbesserten Verständnis ergänzt.

13. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Die Bezeichnung der Spalte „minimales Rückhaltevolumen - Containment Volume“ erschließt sich nicht / diesen Begriff kennt die AwSV nicht – maßgeblich sind der Rauminhalt einer Anlage sowie der Rauminhalt der dazugehörigen Rückhalteeinrichtungen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die Bezeichnung der Spalte „minimales Rückhaltevolumen – Containment Volume“ wird um die Beschreibung „erforderliches Rückhaltevolumen“ ergänzt. Dieser Begriff soll der Inhalt der Rückhalteeinrichtung darstellen, der vorhanden ist, um den Rauminhalt einer Anlage bei Austritt einer Flüssigkeit vollständig rückhalten zu können.

14. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Die in der Spalte „Bauartrechtliche Zulassung“ genannten Anlagen 1 – 19 liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Soweit relevant, sind sie nachzureichen.

Die Spalte „baurechtliche Zulassung“ wird nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde aus dem AwSV-Kataster im aktualisierten Kapitel 11 entfernt.

15. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Für Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen in Gebäuden sowie für doppelwandige Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen ist keine Rückhaltung erforderlich – entsprechende Angaben im Kataster bitte durchgehend korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die angemerkten Angaben werden durchgehend korrigiert.

16. Kapitel 11.8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Sonstiges: Sofern WHG-Dichtungsbahnen mit Beton überbaut wurden, zutreffend für Karosseriebau – A003, Endmontage – A009 und Batteriezellproduktion A020-03, ist dies von der Zulassung der Folie nicht abgedeckt. Im Anlagenkataster sollte dies vermerkt werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die angemerkten Angaben werden durchgehend korrigiert. Insbesondere wird der Begriff „WHG-Dichtungsbahnen“ durch den Begriff „Dichtungsfolie mit Schutzbeton“ nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ersetzt.

17. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 127, Rohrbrücken Bremsflüssigkeit / Frostschutz / Kältemittel / Scheibenwaschflüssigkeit / Getriebeöl, sowie S. 130, Rohrbrücken Prozessabwasser. Es ist ergänzend anzugeben, wie das maßgebende Volumen bestimmt wurde (Länge, soweit möglich / sinnvolle Bezeichnung Start- und Endpunkt, Durchmesser).

Es werden in der aktualisierten Fassung der Antragsdokumentation die Abmessungen der Betriebseinheit A000-02 (zentrales Tanklager) zum Verständnis der Ermittlung des maßgebenden Volumens ergänzend angegeben.

18. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 130, A000-03 Abwasserbehandlung – WWT. Sekundärbarriere ist die hier vorhandene Epoxidbeschichtung, Verweis auf Dichtungsbahn entfernen oder mit entsprechender Bemerkung versehen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Der Verweis auf die Dichtungsbahn wird aus dem aktualisierten Antrag entfernt.

19. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 130, A000-03 Abwasserbehandlung – WWT. Doppelwandige Tanks für HCl, NaOH und FeCl₃ befinden sich nicht in E000-15, müssen sie auch nicht, da doppelwandig. Bitte korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Beim Vorliegen einer Doppelwandigkeit des Behälters wird in der Spalte „Rückhalteeinrichtung“ (ehem. „Eindämmungs-ID – Containment ID“) die Bemerkung „nicht zutreffend“ hinzugefügt.

20. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude. Als Sekundärschutz sind hier FD-Beton und eine WHG-Folie angegeben. Diese Angabe ist nicht schlüssig.

Bitte überprüfen und ggf. korrigieren. Verweis auf WHG-Folie stellt auch Widerspruch zur Anlagendokumentation dar.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Das Kombinierte Lagergebäude hat nunmehr die Betriebseinheit A000-09 / -11. Der Verweis auf die „WHG-Folie“ wird aus dem aktualisierten Antrag entfernt, um den Widerspruch zur Antragsdokumentation zu beheben.

21. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude. Wo ein Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien erfolgt, sind feste (z.B. Kathodenmaterial) und flüssige (z.B. Elektrolyt) wassergefährdende Stoffe relevant. In den Zeilen 1 und 2 wird nur auf flüssige oder feste Stoffe abgestellt. Bitte korrigieren / ergänzen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Das AwSV-Kataster in Kapitel 11 wurde der Nachforderung entsprechend angepasst.

22. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude. Es ist unklar / anhand der Anlagendokumentation in 11.8 nicht nachvollziehbar, wie das jeweilige maßgebende Anlagenvolumen ermittelt wurde. Die Ermittlung soll in der Anlagenbeschreibung / -dokumentation erfolgen. Bitte überprüfen und ggf. korrigieren. Hinweis: für die Bestimmung des maßgebenden Anlagenvolumens sind feste (Angabe in t) und flüssige Stoffe (Angabe in m³) gleichermaßen zu berücksichtigen, die Zahlenwerte sind zu addieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Eine detailliertere Beschreibung der Ermittlung des maßgebenden Anlagenvolumens wurde in der aktualisierten Anlagendokumentation zum Kombinierten Lagergebäude in Kapitel 11 der Nachforderung entsprechend ergänzt.

23. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 138, A003-01 Karosserierohbau. Hier sind verschiedene Eindämmungs-IDs (z.B. E003-06 bis -12) für den scheinbar gleichen Rückhalteraum (1960 m³). Bitte prüfen und ggf. korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die Angaben wurden überprüft und es werden die Eindämmungs-IDs für den genannten Rückhalteraum auf E003-01 im aktualisierten Antrag angepasst.

24. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 138/139, A003-01 Karosserierohbau, HBV-Anlagen / Einsatz Versiegelungsmittel Coraseal PF365. In der Tabelle sind für das gleiche Produkt WGK 1, 2 und 3 angegeben. Das ist nicht möglich. Bitte prüfen und ggf. korrigieren, unter Umständen auch die Gefährdungsstufe der Anlagen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Der Stoff „Coraseal PF 365T“ wurde im aktualisierten Kapitel 11 gemäß des entsprechenden Sicherheitsdatenblattes auf die WGK 1 im AwSV-Kataster geändert.

25. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): Im Formular 11.1 ist Coraseal ein fester Stoff, WGK 1 und im SDB in Kapitelabschnitt 3.5.1 Angabe pastös, WGK 1. Diese Einstufung ist fraglich, da ZnO enthalten ist (WGK 2). Dampfdruck ist im SDB nicht angegeben. Produkt sollte demnach als flüssiger Stoff behandelt werden.

Der Stoff „Coraseal PF 365T“ wird aufgrund der Viskosität weiterhin als „fest“ im aktualisierten Kapitel 11 eingestuft. Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse „1“ wurde anhand des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen.

26. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 139, A003-00-01 bis -04. Das vorhandene Rückhaltevolumen für die

Anlagen Bohren / Gewindeschneiden wurde nicht korrekt berechnet. Bitte korrigieren (E003-13-14).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Eine genaue Darstellung wurde im AwSV-Kataster vorgenommen. Die Anlagen „Bohren und Gewindeschneiden“ stehen auf epoxidbeschichtetem Boden mit Aufkantung und integrierter Auffangwanne. Diese Angaben werden im aktualisierten Kapitel 11 angepasst.

27. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 141, A004 Paint. Die vorhandene Rückhaltevolumina für die Vorbehandlung (A004-01-00-02), die ETL (A004-01-00-03), die Versiegelung an den Linien 1 und 2, das Reservesystem, die manuelle Abdichtung in Zelle 1, die Patch-Anwendung und die Automatisierungszelleflüssig wurden nicht korrekt berechnet. Bitte korrigieren.

Das AwSV-Kataster ist in der vorliegenden Fassung der Antragsdokumentation korrekt. Im Rückhaltevolumen der Vorbehandlung und Elektrotauchlackierung wurden zusätzlich zur Berechnung des Volumens (Fläche mal Höhe der Aufkantung) noch die Schächte inkludiert bzw. in das Ergebnis der Volumenberechnung addiert. Die restlichen Anlagen befinden sich im selben Auffangraum, weswegen die Rückhaltevolumina im AwSV-Kataster identisch angegeben werden.

28. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 147, A004-0XA Paint, Abfall-Sicherheitsbehälter. Sonderite M-AD-Produkte sind gemäß SDB alle flüssig. Bitte korrigieren.

Vorliegend handelt es sich um alte Verpackungen mit Restanhaftung. Das AwSV-Kataster wurde im aktualisierten Antrag entsprechend angepasst.

29. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 164, A020, Kathode C1 / C2. Lager an der Big Bag Endstation. Erfolgt die Lagerung hier von LMN (fester Stoff) in Tanks (wie angegeben) oder ist die Angabe „Silo“ zutreffender?

Der Begriff „Silo“ ist zutreffend. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt.

30. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 164, Rückhaltevolumen E020-01 könnte unter Umständen nicht ausreichend sein. Dies ist anhand des Katasters nicht nachvollziehbar. Bitte ausreichendes Rückhaltevolumen ggf. außerhalb der Tabelle berechnen und nachweisen. Dabei ist auch das Löschwasser zu berücksichtigen. Siehe hierzu auch allgemeine Anmerkungen zum Rückhaltevolumen auf S. 4.

Die Nachforderung wurde von W22 inzwischen konkretisiert. Es wird die gemeinsame Rückhaltung von Löschwasser und sonstigen betrieblichen wassergefährdenden Stoffen in Bezug auf bestimmte AwSV-Flächen abgefragt.

Die angeforderten Informationen werden in einem separaten Dokument zusammengestellt.

31. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 177, E020-03. Hier sind unterschiedliche Angaben zur Ausführung dieser Rückhalteeinrichtung (im Kataster ist Stahlwanne angegeben). Hierzu siehe Zeichnung auf S. 199 WHG-Folie. Bitte prüfen und ggf. korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Nach Überprüfung der Angaben werden die Eindämmungs-IDs in der aktualisierten Antragsdokumentation auf E020-01 angepasst. Die Stahlwanne wurde in der zugehörigen Zeichnung geändert und die Zuordnung „WHG-Folie“ entfernt.

32. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 176/177, E020-02. Hier sind unterschiedliche Angaben zur Ausführung des Auffangraums. Im Anlagenkataster steht auf S. 176 „Epoxidbeschichtung“ und auf S. 177 „Stahlwanne“. In der Zeichnung auf S. 199 ist die Ausführung unklar und die Darstellung in der Legende ist nicht vergeben. Bitte prüfen und ggf. Korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die Stahlwanne wurde in der zugehörigen Zeichnung geändert und die Zuordnung der Epoxidbeschichtung entfernt.

33. Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das PDF-Dokument): S. 177, IBC-Lagerung Can Stamping, A020-07-11. Es ist sehr wahrscheinlich E020-03 anstelle von E020-02 gemeint. Bitte prüfen und ggf. korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die Eindämmungs-IDs werden auf E020-04 und E020-05 im aktualisierten Plan angepasst.

34. 11.8 Sonstiges – Hier: schematische Darstellung der Rückhalteeinrichtungen in Grundrisszeichnungen: Die Darstellungen tragen zum Teil keine Bezeichnung der abgebildeten Betriebseinheit oder nur die Betriebseinheiten-Nummer. Um eine durchgehende verbale Bezeichnung der Darstellungen wird gebeten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Eine einheitliche verbale Bezeichnung der Darstellungen wurde im aktualisierten Antrag vorgenommen.

35. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09): Die vorliegende Dokumentation beinhaltet fehlerhafte Angaben, so z.B. zur Lage im Wasserschutz-gebiet (WSG). Das Gebäude liegt außerhalb des WSG. Diese falsche Aussage zieht sich durch die gesamte Anlagendokumentation. Sie ist erst durchgehend zu korrigieren. Darüber hinaus sind enthaltene Angaben zur Beschreibung der Anlagen in Teilen unzureichend. Hierzu siehe die folgenden Nachforderungspunkte 36 bis 68.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. In diesem Rahmen wird ein neues Konzept mit entsprechenden Anpassungen im aktualisierten Antrag vorgelegt und die Beschreibungen werden detaillierter formuliert.

36. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager Einsatzstoffe für Batteriezellfertigung (A000-09-01): Abschnitt 3.1.1 Stoffe. Der Elektrolyt ist ein flüssiges Gemisch, das Lagervolumen ist in Kubikmeter oder Liter anzugeben. Das Kathodenmaterial NCM, CAS Nr. 182442-95-1, ist gemäß der Rigoletto Datenbank des Umweltbundesamtes in die WGK 3 eingestuft. Bitte korrigieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Der Elektrolyt wird im aktualisierten Antrag als flüssiges Gemisch angegeben und das Lagervolumen wird mit den entsprechenden Einheiten dargestellt. Das Kathodenmaterial NCM wird gemäß der Einstufung aus der Rigoletto Datenbank des Umweltbundesamtes im AwSV-Kataster ebenfalls in die WGK 3 eingestuft.

37. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager Einsatzstoffe für Batteriezellfertigung (A000-09-01): Abschnitt 3.1.2 Apparate/Behälter. Prüfung / ggf. Richtigstellung, ob die Anlieferung der flüssigen Stoffe (Elektrolyt) erfolgt wie beschrieben (Big Bags in Containern), Big Bags werden i.d.R. nur für Schüttgüter verwendet. Anzugeben ist, welche Einrichtung / Umschließung die Primärbarriere für die zu lagernde wassergefährdenden Stoffe bildet (z.B. Liefercontainer, Fässer, Gebinde, Big Bags). In Bezug auf die Primärbarriere ist anzugeben, ob diese eine Zulassung nach Gefahrgutrecht besitzen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Spezifisch werden die nachgeforderten Angaben in der Anlagendokumentation in Kapitel 11 des aktualisierten Antrags dargestellt.

38. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager Einsatzstoffe für Batteriezellfertigung (A000-09-01): Abschnitt 3.1.3 Anlageneinstufung. Die maßgebende Masse / das maßgebende Volumen ist die Summe aller wassergefährdenden Stoffe (feste und flüssig), maßgebend sind nicht

die Massen / Volumina einzelner Stoffe. Die hier bestimmte Gefährdungsstufe D ist dennoch korrekt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt.

39. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager Einsatzstoffe für Batteriezellfertigung (A000-09-01): Abschnitt 3.1.4 Rückhaltung. Eine Rückhaltung für feste wassergefährdende Stoffe ist gemäß § 26 AwSV nicht erforderlich. Das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe ist nach § 18 AwSV zu bestimmen. Bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen, gesamten Flüssigkeitsvolumen (hier das maximale Lagervolumen des Elektrolyts), dieses sollte gesondert angegeben werden. Das erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem Löschwasserrückhaltevolumen, es ist dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-091: 1886,46 m³) gegenüberzustellen.

Die Lagerfläche mit ca. 13.600 m² ist aus FD-Beton flüssigkeitsdicht ausgeführt und verfügt über einen umlaufenden 14 cm hohen FD-Betonsockel. Dadurch stehen ca. 1.500 m³ zur Löschwasserrückhaltung zur Verfügung. Das maximal anfallende Löschwasservolumen beträgt 388,42 m³ und das maximal anfallende wassergefährdende Flüssigkeitsvolumen beträgt 40 m³, was eine gesamte Mindestrückhaltekapazität von 428,42 m³ erfordert. Die ist durch das vorhandene Rückhaltevolumen gewährleistet und wird in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

40. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager Einsatzstoffe für Batteriezellfertigung (A000-09-01): Abschnitt 3.1.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV. Kein WSG. Prüfzeitpunkte und Intervalle bitte nach Anlage 5 der AwSV bestimmen (maßgebend ist Zeile 3).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

Die AwSV-Anlagen Tabelle 2, lfd. Nr. 1, 2, 4-8 müssen im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

Die AwSV-Anlage Tabelle 2, lfd. Nr. 3 muss im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlicher Änderung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

41. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Hinweise und Anmerkungen zum Inhalt der Anlagendokumentation. Für eine Prüfung dieser Anlage werden zusätzlich ein technologisches Fließschema, ein (leserlicher) Anlagengrundriss mit Darstellung der wesentlichen Maschinen, Arbeitsgeräte, Arbeitsplätze, der Lagerflächen für In- und Output benötigt.

Die Betriebseinheit der Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle hat sich zu A000-11-02 geändert. Die in der Anlagendokumentation beschriebenen Prozessschritte werden in den Abbildungen 3 bis 9 der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung schematisch dargestellt.

42. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Hinweise und Anmerkungen zum Inhalt der Anlagendokumentation. Für jeden Behandlungs- bzw. Recyclingschritt ist in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Primär- und die Sekundärbarriere anzugeben und zu beschreiben. Darzustellen bzw. zu beschreiben ist insbesondere auch, wie der flüssige Elektrolyt im Rahmen der mechanischen Zerkleinerung vollständig aufgefangen wird.

Zur Lagerung:

Die Lagerung erfolgt in 20- und 40-Fuß-Containern (Feststoffe, Teile) sowie in Tankcontainern (flüssige Stoffe). Die Container werden dabei gestapelt gelagert (bis zu 3 Container übereinander / bis zu 2 Tankcontainer übereinander).

Die festen Materialien innerhalb der Container werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Big-Bags oder anderen gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden (Fässer, Säcke, etc.) gelagert, flüssige Stoffe werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankcontainern gelagert.

Es werden max. 8 Tankcontainer (2 volle und 6 leere) und bis zu 600 x 40-Fuß-Container (davon max. 264 Container, die WGK-Stoffe enthalten) gelagert. Je Tankcontainer sind max. 22 m³ enthalten, die 40-Fuß-Container enthalten bis zu 24 t Feststoff.

Zudem werden max. 2 Batteriepakete oder eine äquivalente Anzahl an Batteriezellen / Kathodenmaterial (gesamt 1,5 t, davon 40 % WGK-Stoff = 0,6 t) zugleich durch den Schredder behandelt. Die Zellen bestehen max. aus ca. 40 % wassergefährdenden Stoffen (max. 25 % Feststoffe wie Cobalt, Nickel, Lithium, Mangan, sowie max. 15 % Elektrolyt). Eine Batterie enthält neben den Zellen weitere diverse nicht wassergefährdende Stoffe (Gehäuse, Elektronik, etc.). Daher verringert sich der Massenanteil an wassergefährdenden Stoffen innerhalb einer Batterie auf ca. 15,7 %.

Zur Behandlung:

Die entsprechenden Ausführungen werden in der Anlagendokumentation zum Kombinierten Lagergebäude in Kapitel 11 der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

43. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Hinweise und Anmerkungen zum Inhalt der Anlagendokumentation. Es ist anzugeben, ob im Rahmen der Extraktion des Elektrolyts Kondensat anfällt und wie damit im weiteren Verlauf umgegangen wird (Auffangen, Lagern, Verbleib / Entsorgen).

Die gesamte Abluft der Recyclinganlage (Schredder, Trocknung, Materialtrennung) wird über einen Abluftwäscher (Staubabscheider mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter) gefahren.

Vor dem Trennen der festen Bestandteile in die einzelnen Fraktionen wird der in den Feststoffen gebundene Elektrolyt (dieser kann nicht während des Zerkleinerungsprozesses austreten) über einen Trockner aus dem Material entfernt. Der verdampfte Elektrolyt wird über einen Wärmetauscher geführt und kondensiert.

Kondensierter Elektrolyt wird einem 3 m³ fassenden Lagertank zugeführt und zwischengelagert. Aus dem Lagertank kann das Elektrolyt nach einer Analyse wieder der Batteriezellproduktion zugeführt werden.

Die entsprechenden Ausführungen wurden in der Anlagendokumentation zum Kombinierten Lagergebäude in Kapitel 11 der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

44. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Hinweise und Anmerkungen zum Inhalt der Anlagendokumentation. Im Zusammenhang mit der Abluftreinigung ist der Betrieb eines Gaswäschers angeführt. Es ist anzugeben, ob hierbei Abwasser anfällt und ggf. wie damit im weiteren Verlauf umgegangen wird (Auffangen, Lagern, Verbleib / Entsorgen).

Die gesamte Abluft der Recyclinganlage (Schredder, Trocknung, Materialtrennung) wird über einen Abluftwäscher (Staubabscheider mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter) gefahren.

Es fällt im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG kein Abwasser an dieser Stelle an. Sämtliche anfallenden Prozesswasserströme werden entweder als flüssiger Abfall abtransportiert oder in der betriebsinternen Prozesswasserbehandlungsanlage recycelt.

45. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Hinweise und Anmerkungen zum Inhalt der Anlagendokumentation. Im Grundriss EG, Plan-Nr. BER-GF-SITE-CB-1F-DR-A-TSLA-1410-000 ist eine Abwasserbehandlung dargestellt. Anzugeben ist, Abwasser welcher Herkunft hier behandelt wird und wo es verbleibt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsfassung umgesetzt. Das Dokument BER-GF-SITE-CB-1F-DR-A-TSLA-1410-000 wird entsprechend angepasst.

Es fällt im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG kein Abwasser an dieser Stelle an. Sämtliche anfallenden Prozesswasserströme werden entweder als flüssiger Abfall

abtransportiert oder in der betriebsinternen Prozesswasserbehandlungsanlage recycelt.

46. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Abschnitt 3.2.1 Stoffe. Für die Bestimmung des maßgebenden Volumens / der Masse sowie des erforderlichen Rückhaltevolumens ist anzugeben, welche wassergefährdenden Stoffe, in welcher Menge eine Lithium-Ionen-Zelle enthält. Für eine Bewertung ist auch erforderlich, das größte Volumen / die größte Masse anzugeben, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb insgesamt in der Anlage vorhanden ist (Volumen in Kubikmeter + Masse in t, nicht kg/Tag).

Die im Kombinierten Lagergebäude gelagerten Stoffe, Gemische und Abfälle sind größtenteils wassergefährdend. Zudem werden Erzeugnisse mit wassergefährdenden Inhalten (Airbags, Batterien, Batteriezellen) gelagert. Es erfolgt eine Behandlung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen innerhalb der Recyclinganlage für Zellträger und Batterieabfälle.

Die eingesetzten sowie gehandhabten wassergefährdenden Stoffe und Gemische werden in Tabelle 1 der Anlagendokumentation des Kombinierten Lagergebäudes in der aktualisierten Antragsfassung tabellarisch aufgeführt. Dieser Tabelle sind sämtlichen Angaben zu Stoff/Gemisch, Produkt, Gebindegröße/Einzelvolumen, Wassergefährdungsklasse und Lagerbereich zu entnehmen.

47. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Abschnitt 3.2.2 Apparate/Behälter. Die Aufstellung der Apparate ist nicht vollständig und ist anhand des nachzureichenden Fließschemas zu vervollständigen (Geräte zur Tiefenentladung, Abluftreinigung / Gaswäscher, Extraktion und Kondensation des Elektrolyts, Trockner, Sortierung der zerkleinerten Abfälle mittels Sie, etc.).

Ein Prozessflussdiagramm der Batterierecyclinganlage wurde in Abbildung 8 der Anlagendokumentation des Kombinierten Lagergebäudes in der aktualisierten Antragsfassung vollständig dargestellt.

48. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Abschnitt 3.2.4 Rückhaltung. Eine Rückhaltung für feste wassergefährdende Stoffe ist gemäß § 26 AwSV nicht erforderlich. Das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe ist nach § 18 AwSV zu bestimmen. Bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen (hier das maximale Elektrolytvolumen). Dieses ist gesondert anzugeben bzw. auszuweisen. Das gesamte erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich aus der Summe des in der Anlage vorhandenen Flüssigkeitsvolumen und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen. Dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-091: 1886,46 m³) gegenüberzustellen.

Die eingesetzten sowie gehandhabten wassergefährdenden Stoffe und Gemische wurden in Tabelle 1 der Anlagendokumentation des Kombinierten Lagergebäudes in der aktualisierten Antragsfassung tabellarisch aufgeführt. Dieser Tabelle sind sämtlichen Angaben zu Stoff/Gemisch, Produkt, Gebindegröße/Einzelvolumen, Wassergefährdungsklasse und Lagerbereich zu entnehmen.

49. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02): Abschnitt 3.2.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV. Kein WSG. Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 der AwSV zu bestimmen (maßgebend Zeile 3 und GFS D).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

Die AwSV-Anlagen Tabelle 2, lfd. Nr. 1, 2, 4-8 müssen im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.15. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

Die AwSV-Anlage Tabelle 2, lfd. Nr. 3 muss im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.4. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlicher Änderung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

50. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Pyrotechnik Lager (A000-09-03): Abschnitt 3.3.1 Stoffe. Es ist anzugeben, welche wassergefährdenden Stoffe bzw. Gemische, in welchen Mengen in den gelagerten Airbags vorhanden sind (z.B. Natriumazid), welche Aggregatzustände vorliegen. Sind in den Airbags keine wassergefährdenden Stoffe vorhanden, fällt das Lager nicht in den Geltungsbereich der AwSV und alle weiteren Angaben erübrigen sich. Sind wassergefährdenden Stoffe in relevanten Mengen in den Airbags vorhanden, dann sind diese Angaben nachzureichen.

Die eingesetzten sowie gehandhabten wassergefährdenden Stoffe und Gemische wurden in Tabelle 1 der Anlagendokumentation des Kombinierten Lagergebäudes in der aktualisierten Antragsfassung tabellarisch aufgeführt. Dieser Tabelle sind sämtlichen Angaben zu Stoff/Gemisch, Produkt, Gebindegröße/Einzelvolumen, Wassergefährdungsklasse und Lagerbereich zu entnehmen.

51. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Pyrotechnik Lager (A000-09-03): Abschnitt 3.3.2 Apparate/Behälter. Es ist zu beschreiben, wie die wassergefährdenden Stoffe in den Airbags vorliegen und ob die Airbags als dichte Umschließung/Primärbarriere bewertet werden können. Es ist anzugeben, wie die Airbags gelagert werden (z.B. als loses Stückgut, in Verpackungen, Containern, Regalen).

Die Lagerung erfolgt in einem Regalsystem auf Paletten.

Die Paletten werden über LKW durch das Tore 8 angeliefert. Der LKW fährt durch das Tor (Einbahnstraße) zur Umladefläche vor dem Pyrotechnik-Lager und wird mittels Gabelstapler entladen. Die entnommenen Paletten werden in einem Regallager abgestellt und der Lagerplatz für die jeweilige Palette im IT-System verbucht. Sofern in der Produktion ein bestimmter Airbag benötigt wird, wird die entsprechende Palette mittels Gabelstapler aus dem Lager entnommen, auf einen innerbetrieblichen LKW gestellt und zur Produktion transportiert.

Die Airbags werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportverpackungen (Kartons, Holzboxen) gelagert.

Es werden max. 3053 kg Nettoexplosivmasse (NEM) gelagert, dies entspricht ca. 31.000 Airbags (je Airbag max. 100 g NEM).

52. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Pyrotechnik Lager (A000-09-03): Abschnitt 3.3.3 Anlageneinstufung nach AwSV. Ausgehend von der Anzahl der gelagerten Airbags ist zumindest eine Masse- bzw. Volumenabschätzung für die gelagerten wassergefährdenden Stoffe (fest / flüssig) vorzunehmen und bei Berücksichtigung der maßgebenden WGK ist eine Gefährdungsstufe abzuleiten (§ 39 AwSV).

Die nach § 39 AwSV ermittelten Gefährdungsstufen aller Anlagen des kombinierten Lagergebäudes wurden in Tabelle 2 der Anlagendokumentation in der neuen Antragsfassung aufgeführt.

Sämtliche Angaben zu AwSV-(Teil-)Anlagen, Anlagentyp, Volumen/Masse, maßgebende Wassergefährdungsklasse und Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV sind dieser Tabelle zu entnehmen.

53. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Pyrotechnik Lager (A000-09-03): Abschnitt 3.3.4 Rückhaltung. Das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des in der Anlage vorhandenen Flüssigkeitsvolumen (wenn nur feste Stoffe in den Airbags vorliegen =0) und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen. Dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-092: 740,33 m³) gegenüberzustellen.

Die Lagerfläche mit ca. 5.300 m² ist aus FD-Beton flüssigkeitsdicht ausgeführt und verfügt über einen umlaufenden 14 cm hohen FD-Betonsockel. Dadurch stehen ca. 590 m³ zur Löschwasserrückhaltung zur Verfügung. Das maximal anfallende Löschwasservolumen beträgt 388,42 m³ und das maximal anfallende wassergefährdende Flüssigkeitsvolumen beträgt 74 m³, was eine gesamte Mindestrückhaltekapazität von 562,42 m³ erfordert. Die ist durch das vorhandene Rückhaltevolumen gewährleistet und wurde in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

54. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09),

Pyrotechnik Lager (A000-09-03): Abschnitt 3.3.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV. Kein WSG. Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 der AwSV zu bestimmen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wurde in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

Die AwSV-Anlagen Tabelle 2, lfd. Nr. 1, 2, 4-8 müssen im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.15. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

Die AwSV-Anlage Tabelle 2, lfd. Nr. 3 muss im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.4. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlicher Änderung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

55. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Innerhalb des Lagers wird eine Anlagenbegrenzung nach § 14 Abs. 2 AwSV empfohlen, d.h. nicht die gesamte BE als eine AwSV-Anlage abzugrenzen / zu bewerten. Als selbstständige Anlagen können insbesondere die zwei geplanten 30 m³ Lagertanks (Öle und Hydrospüler) abgegrenzt werden.

Die Betriebseinheit A000-09-04 wird durch A000-11-01 ersetzt. Die Lagerung der flüssigen Abfälle bedarf gem. § 18 (4) AwSV einem Rückhaltevolumen für die größte absperzbare Einheit (hier: 30 m³ Lagertank).

Das Abfüllen der Abfallbehälter sowie das Befüllen mittels Saugwagens bedarf gem. § 18 (3) AwSV i. V. m. Nr. 5.3 einem Rückhaltevolumen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (hier max. 5 m³ Saugwagen). Gegen Aushebern des Lagertanks wird ein Antihebertventil installiert. Die Tanks verfügen jeweils über einen Leckagesensor mit einer Drücküberwachung, welche beim Ansprechen der Sonde eine akk. / opt. Alarmmeldung auslöst. Da die Tanks manuell durch eingewiesenes Personal befüllt wird, wird hier auf eine Überfüllsicherung verzichtet.

56. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Selbstständigen Anlagen sind die jeweils dazugehörigen Anlagenteile zuzuordnen (z.B. Abfüllflächen, Abfüllanlagen, Pumpen, Rohrleitungen). Primär- und Sekundärbarriere sind zu benennen.

Über die FD-Betonsohle gem. Tab. 3 lfd. Nr. 7 TRwS 786 mit umlaufender 14 cm Aufkantung steht ein ausreichendes Rückhaltevolumen in Höhe von ca. 375 m³ unter Berücksichtigung von 20 % Volumenentfall durch Verdrängung des vorhandenen Tanks zur Verfügung.

57. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Für die 30 m³ Tanks mit den dazugehörenden Anlagenteilen ist eine Baubeschreibung vorzulegen, die die Belange der AwSV berücksichtigt (Bauart Tanks, Vorlage bzw. Angabe des Verwendbarkeitsnachweises, Angaben zu Sicherheitseinrichtungen, Ausführung der dazugehörenden Abfüllanlage / Flächen für die Öffnung der IBC-Behälter sowie für den Standort des Entsorgungsfahrzeuges), die vorliegenden Grundrisszeichnung für das CL ist nicht detailliert genug.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsfassung umgesetzt. Die vollständige angefragte Beschreibung wird in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der Nachforderung entsprechend ergänzt.

58. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Abschnitt 3.4.1 Stoffe. Für eine Bewertung ist es erforderlich, die maximal zu lagernden Stoffen anzugeben (max. Lagervolumen in Kubikmeter, nicht Masse pro Tag!). Da es sich durchgehend um Abfälle handelt, deren Zusammensetzung nicht exakt bekannt / nicht konstant ist, ist grundsätzlich von er WGK 3 für jeden Abfall auszugehen. Sofern der Antragsteller im Einzelfall eine Einstufung in eine andere WGK vorsieht, ist hierzu eine Selbsteinstufung und Dokumentation für Gemische nach den Anlagen 1 und 2 der AwSV vorzulegen.

Die eingesetzten sowie gehandhabten wassergefährdenden Stoffe und Gemische werden in Tabelle 1 der Anlagendokumentation des Kombinierten Lagergebäudes

in der aktualisierten Antragsfassung tabellarisch aufgeführt. Dieser Tabelle sind sämtlichen Angaben zu Stoff/Gemisch, Produkt, Gebindegröße/Einzelvolumen, Wassergefährdungsklasse und Lagerbereich zu entnehmen.

59. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Abschnitt 3.4.2 Apparate / Behälter. In der Tabelle fehlen die 30 m³ Lagertanks als Behälter. Darüber hinaus können für alle Behälter vereinfachend als Stoff „flüssiger Abfall“ und als WGK die WGK 3 angegeben werden (oder Weg über Selbsteinstufung und Dokumentation).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsfassung umgesetzt. Die Anpassung der Apparate/Behälter wird in der Tabelle der Nachforderung entsprechend vorgenommen.

60. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Abschnitt 3.4.3 Anlageneinstufung. Sofern innerhalb des Lagers selbstständige Anlagen abgegrenzt werden, ist die Anlageneinstufung getrennt für jede selbstständige Anlage vorzunehmen.

Die nach § 39 AwSV ermittelten Gefährdungsstufen aller Anlagen des kombinierten Lagergebäudes werden in Tabelle 2 der Anlagendokumentation in der neuen Antragsfassung aufgeführt.

Sämtliche Angaben zu AwSV-(Teil-)Anlagen, Anlagentyp, Volumen/Masse, maßgebende Wassergefährdungsklasse und Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV sind dieser Tabelle zu entnehmen.

61. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Abschnitt 3.4.4 Rückhaltung. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist ggf. für jede selbstständige Anlage des Lagers zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen gegenüberzustellen. Das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdenden Stoffe ist nach § 18 AwSV zu bestimmen. Bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen. Dieses ist gesondert anzugeben bzw.

auszuweisen. Das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen. Dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-093: 470 m³) gegenüberzustellen.

Die Lagerfläche mit ca. 3.350 m² ist aus FD-Beton flüssigkeitsdicht ausgeführt und verfügt über einen umlaufenden 14 cm hohen FD-Betonsockel. Dadurch stehen ca. 375 m³ zur Löschwasserrückhaltung zur Verfügung. Das maximal anfallende Löschwasservolumen beträgt 96 m³ und das maximal anfallende wassergefährdende Flüssigkeitsvolumen beträgt 200 m³, was eine gesamte Mindestrückhaltekapazität von 296 m³ erfordert. Die ist durch das vorhandene Rückhaltevolumen gewährleistet und wird in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

62. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04): Abschnitt 3.4.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV. Kein WSG. Prüfzeitpunkte und Intervalle für alle selbstständigen Anlagen sind nach Anlage 5 AwSV zu bestimmen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

Die AwSV-Anlagen Tabelle 2, lfd. Nr. 1, 2, 4-8 müssen im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.15. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

Die AwSV-Anlage Tabelle 2, lfd. Nr. 3 muss im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.4. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlicher Änderung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

63. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Gefahrstofflager (A000-09-05): Die Lagerung der Gefahrstoffe erfolgt antragsgemäß in Gefahrstoffschränken (je Schrank 3 t). In den Gefahrschränken werden

Ladeeinheiten abgelegt. Aus der Beschreibung erschließt sich nicht, ob die Ladeinheit oder die Gefahrstoffschränke die Primärbarriere der gelagerten Stoffe bilden. Um Klarstellung wird gebeten. Die Ladeinheit kann Primärbarriere der gelagerten Stoffe sein, sofern sie über eine gefahrgutrechtliche Zulassung verfügt. Ein Gefahrstoffschränk kann Primärbarriere sein, sofern er über einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügt. Die Vorlage, hilfsweise die Bezeichnung, der gefahrgutrechtlichen Zulassung oder des Verwendbarkeitsnachweises ist erforderlich.

Im Gefahrstofflager A-000-09-05 lagern sämtliche zur Produktion von Fahrzeugen, Batterien und Batteriezellen erforderliche Gefahrstoffe (Kleber, Öle, Dichtstoffe, etc.).

Die Lagerung erfolgt in einem Regalsystem in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden (IBC, Fässer, Kanister, max. 1 m³), welche sich in mehreren klimatisierten Containern befinden. Säuren und Laugen werden dabei, sofern erforderlich, über Auffangwannen gelagert, um eine Getrenntlagerung gem. TRGS 510 sicherzustellen.

Die Gebinde werden über LKW durch das Tore 8 angeliefert. Der LKW fährt durch das Tor (Einbahnstraße) zur Umladefläche vor dem Gefahrstofflager und wird mittels Gabelstapler entladen. Die entnommenen Gebinde werden in einem Regallager abgestellt und der Lagerplatz für die jeweilige Palette im IT-System verbucht. Sofern in der Produktion ein bestimmter Gefahrstoff benötigt wird, wird die entsprechende Palette mittels Gabelstapler aus dem Lager entnommen, auf einen innerbetrieblichen LKW gestellt und zur Produktion transportiert.

Es werden max. 100 m³ Gefahrstoffe in unterschiedlichen Gebindegrößen (max. 1 m³) gelagert.

64. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Gefahrstofflager (A000-09-05): Abschnitt 3.5.2 Apparate / Behälter. Eingangs ist die Lagerung von Ladeeinheiten in Gefahrstoffschränken beschrieben. Hier werden als Apparate / Behälter Holzpaletten genannt. Um Klarstellung wird gebeten. Angezeigt ist die Ergänzung der „Behälter“ um die Gefahrstoffschränke.

Die Lagerung erfolgt in einem Regalsystem in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden (IBC, Fässer, Kanister, max. 1 m³), welche sich in mehreren klimatisierten Containern befinden. Säuren und Laugen werden dabei, sofern erforderlich, über

Auffangwannen gelagert, um eine Getrenntlagerung gem. TRGS 510 sicherzustellen.

65. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Gefahrstofflager (A000-09-05): Abschnitt 3.5.3 Anlageneinstufung gemäß § 39 AwSV. Gemäß § 39 Abs. 2 AwSV ist die maßgebliche Masse bzw. das maßgebliche Volumen der Anlage / des Lagers zu ermitteln und weiterführend die Gefährdungsstufe abzuleiten. Nicht zulässig ist es, die Gefährdungsstufe von der Masse / dem Volumen eines einzelnen Stoffes abzuleiten. Die Gefährdungsstufe muss auf die Summe aller in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe abstellen (§ 39 Abs. 3 AwSV).

Die nach § 39 AwSV ermittelten Gefährdungsstufen aller Anlagen des kombinierten Lagergebäudes werden in Tabelle 2 der Anlagendokumentation in der neuen Antragsfassung aufgeführt.

Sämtliche Angaben zu AwSV-(Teil-)Anlagen, Anlagentyp, Volumen/Masse, maßgebende Wassergefährdungsklasse und Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV sind dieser Tabelle zu entnehmen.

66. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Gefahrstofflager (A000-09-05): Abschnitt 3.5.4 Rückhaltung. Eine Rückhaltung für feste wassergefährdende Stoffe ist gemäß § 26 AwSV nicht erforderlich. Das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe ist nach § 18 AwSV zu bestimmen. Bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen. Dieses ist gesondert anzugeben bzw. auszuweisen. Das gesamte erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen. Dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-093: 470 m³) gegenüberzustellen.

Die Lagerfläche mit ca. 3.350 m² ist aus FD-Beton flüssigkeitsdicht ausgeführt und verfügt über einen umlaufenden 14 cm hohen FD-Betonsockel. Dadurch stehen ca. 375 m³ zur Löschwasserrückhaltung zur Verfügung. Das maximal anfallende Löschwasservolumen beträgt 96 m³ und das maximal anfallende wassergefährdende Flüssigkeitsvolumen beträgt 200 m³, was eine gesamte Mindestrückhaltekapazität von

296 m³ erfordert. Die ist durch das vorhandene Rückhaltevolumen gewährleistet und wurde in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

67. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Gefahrstofflager (A000-09-05): Abschnitt 3.5.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV. Kein WSG. Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 AwSV zu bestimmen, bei Verwendung der korrekt ermittelten Gefährdungsstufe.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude der aktualisierten Antragsfassung ergänzt.

Die AwSV-Anlagen Tabelle 2, lfd. Nr. 1, 2, 4-8 müssen im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.15. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

Die AwSV-Anlage Tabelle 2, lfd. Nr. 3 muss im Sinne des § 46 (2) AwSV i. V. m. Anlage 5 und gemäß Nebenbestimmung (NB) 6.2.4. (Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13) vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlicher Änderung von einem gem. § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

68. 11.8 Sonstiges – Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09), Sicherheitskonzept / Löschwasserrückhaltung: Das zu errichtende Gebäude befindet sich außerhalb des WSG. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 AwSV dennoch grundsätzlich eine Rückhaltung bei Brandereignissen sicherzustellen. Das hier angegebene Detailkonzept Löschwasserrückhaltung Nr. 21 HHP-043G-Zi7Sk/Sr, HHP West, Stand 19. April 2021 ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Das Löschwasserkonzept im Kapitel 12 Bauunterlagen (12.1.09.1, ab Seite 164) behandelt Außenflächen und trifft für dieses Gebäude nicht zu. Angaben zum Brandschutz des KL-Gebäudes sind in Kapitel 12 (Bauunterlagen – 12.2.11.6) zwar vorgesehen, aber (noch) nicht enthalten. Unabhängig von Angaben in den Bauantragsunterlagen ist es zwingend geboten, eine ausreichende Löschwasserrückhaltung für jede AwSV-Anlage im Kapitel 11 nachzuweisen.

Insbesondere mit Blick auf das erhöhte Brandrisiko beim Umgang mit schadhafte Lithium-Ionen-Batterien, wird für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eine nachvollziehbare Berechnung des Löschwasseranfalls für jede Anlage benötigt. Im besten Fall sind diese Berechnungen bereits mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt. Die bloße Benennung des verwendeten Bemessungsansatzes ist nicht ausreichend. Eine abschließende Bewertung der Löschwasser-Rückhaltung für das KL-Gebäude ist aus Sicht der AwSV derzeit nicht möglich.

Sofern eine Brandentstehung zu erwarten ist, müssen gemäß § 20 AwSV-Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Kühlwasser sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden.

Die erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen wird als Worst-Case-Szenario aus max. Sprinklerleistung sowie Einsatz der Werkfeuerwehr in Anlehnung an den Anhang 2a des Entwurfs zur Änderung der AwSV angesetzt. Zuzüglich wird das Volumen der vorhandenen flüssigen WGK-Stoffe sowie das Volumen der offen gelagerten Feststoffe berücksichtigt.

*Die Sprinklerleistung ergibt sich aus der maximalen Wirkfläche (WF) von 299 m², der maximalen Wasserbeaufschlagung (WBA) von 16,3 mm/min*m² sowie einer Laufzeit von 60 Minuten. Der Wassereinsatz der Werkfeuerwehr ergibt sich aus dem Löscheintritt gem. IndBauRL in Höhe von 96 m³/h für eine Stunde.*

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserrückhaltung wird für die drei unterteilten Rückhaltevolumina des KL-Gebäudes geführt.

69. Kapitel 14 - UVP: Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der UVP nur unzureichend eingegangen. Dies betrifft sowohl den betriebsgemäßen Umgang (6.1.10), als auch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Bauphase (6.2.7) sowie die Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (6.3.3).

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im aktualisierten UVP-Bericht umgesetzt. Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der UVP des aktualisierten Antrags ausführlicher eingegangen, sodass die in der Nachforderung angemerkten Punkten (6.1.10, 6.2.7 und 6.3.3) eindeutig klargestellt werden.

70. Kapitel 11, S. 178, BE A020-09-01, 01: Bei der Anlagenbezeichnung steht „Elektrolytanlieferung“ und WGK 1. Die Gefährdungsstufe soll 1 sein. Zusätzlich steht bei Stoffbezeichnung „Wasserglycolmischung“. Dies ist zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Kühlsystem in welchem Wasserglykol geführt wird. Zur Klarstellung wird die Anlagenbezeichnung um den Zusatz „Kühlsystem“ in der Aktualisierung der Antragsdokumentation ergänzt.

71. Kapitel 11, S. 182: Die Zeichnung für das temporäre Gefahrstofflager ist in englischer Sprache. Diese ist in deutscher Sprache zu liefern.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im aktualisierten UVP-Bericht umgesetzt. Die Zeichnung wird im aktualisierten Antrag in deutscher Sprache geliefert.

72. Kapitel 11, S. 182: Warum ist das temporäre Gefahrstofflager in Kapitel 11 enthalten und alle anderen temporären Anlagen nicht? In dieser Art ist das nicht prüffähig.

Das AwSV-Kataster wurde für die übrigen temporären Anlagen ergänzt. Darüber hinaus sind ergänzende Informationen des Anlagenbetriebes im Hinblick auf die AwSV dem nunmehr in Kapitel 11.8 enthaltenen Dokument „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ zu entnehmen.

73. Kapitel 11: Alle Leitungen, die zukünftig Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen enthalten, müssen in Kap. 11 enthalten sein mit Angaben über die enthaltenen Stoffe, ihrer WGK und der Gefährdungsstufe. Wenn diese nicht doppelwandig sind, müssen Rückhalteeinrichtungen beschrieben sein.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Kapitel 11 wird im aktualisierten Antrag der Nachforderung entsprechend angepasst. Nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde soll durch die Anpassungen ersichtlich werden, dass eine Rohrleitung von der „Tank Farm“ zu den Betriebseinheiten A008 und A009 verläuft.

74. Kapitel 11: In der Antragsdokumentation ist das Kombinierte Lagergebäude BE A000-09 und die Recyclinganlage für Zellträger mit der Lage im WSG beschrieben (S. 212) sowie das Lager für Pyrotechnik. Auch im Punkt 3.3.5 wird von der Lage im Schutzgebiet gesprochen. Einzelne Teile sind nicht nach BE untergliedert und heißen alle A000-09 (z.B. Lageranlage flüssiger Abfälle A000-09 und Gefahrstofflager haben im Kataster eine Eindämmungsfläche von 470 m³ für die wassergefährdenden Stoffe). In der Anlagendokumentation ist von einem Volumen für die Löschwasserrückhaltung von 470 m³, was offensichtlich zu wenig ist. Dies ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren / zu ergänzen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wurde in der aktualisierten Antragsdokumentation umgesetzt. Die Angaben zu den Betriebseinheitsnummern und zur Eindämmungsfläche aus dem eingereichten Antrag wurden überprüft und werden in der aktualisierten Antragsdokumentation mit den aktualisierten Werten angepasst.

75. Kapitel 12, Betonmischanlage: Hier sind 4 x 1,5 m³ Zusatzmittel angegeben. Hier ist zu beschreiben, was in dem Volumen enthalten ist, welche WGK die Stoffe haben und mit welcher Gefährdungsstufe sie eingestuft werden. Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Die Betonmischanlage wurde im AwSV-Kataster in Kapitel 11 ergänzt. Ein Lageplan der zugehörigen AwSV-Anlagen ist in Kapitel 11 ebenfalls enthalten.

76. Kapitel 12, Betonmischanlage: Wo wird Heizöl mit WGK 2 für Heizung gelagert und wie viel wird gelagert? Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Die Heizölcontainer der Betonmischanlage wurden im AwSV-Kataster ergänzt. Ihre Lage geht aus dem betreffenden AwSV-Lageplan in Kapitel 11 hervor.

77. Kapitel 12, Betonmischanlage: Wo ist der Waschplatz für Trommel Betonfahrmischer und wie ist die Fläche befestigt? Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Der Waschplatz der Betonmischanlage wird im Südwesten der Anlage hergerichtet. Die entsprechende Abgrenzung seiner Entwässerung zur übrigen

Betonmischanlagenfläche geht aus den Infrastrukturplänen in Kapitel 12 hervor. Der Waschplatz stellt keine AwSV-Anlage dar.

78. Kapitel 12, Betonmischanlage: Wie ist die Regenwasserentwässerung geplant? Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Gemäß der Antwort zur vorangegangenen Nachforderung ist die Entwässerung der Betonmischanlage aus den Infrastrukturplänen in Kapitel 12 nachzuvollziehen. In Kapitel 12.1.7 ist ergänzend dazu ein Entwässerungskonzept für die Betonmischanlage enthalten.

79. Kapitel 12, Feuerwehrlöschplatz: Hier ist die Zwischenlagerung für auffällige / havarierte Batterien angegeben. Ebenfalls wird die Zwischenlagerung von Brandabfällen in Sicherheitscontainern und flüssigen Abfällen (Löschwasser, Elektrolyt) in IBCs erwähnt. Lagerbehälter sollen auf AwSV-Flächen überdacht aufgestellt werden. Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Der Feuerwehrlöschplatz wurde in das AwSV-Kataster aufgenommen. Ein entsprechender Lageplan für die zugehörigen AwSV-Anlagen wurde in Kapitel 11 ebenfalls ergänzt. Darüber hinaus sind ergänzende Informationen des Anlagenbetriebes im Hinblick auf die AwSV dem nunmehr in Kapitel 11.8 enthaltenen Dokument „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ zu entnehmen.

80. Kapitel 12, temporäres Materialprüfgebäude: Hier wird der Boden als Epoxidbeschichtet angegeben. Ebenfalls wird die Lagerung inspektionsbedürftiger Fahrzeugteile erwähnt. Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Das Materialprüfgebäude wurde in Kapitel 11 der aktualisierten Antragsfassung aufgenommen. Weiterhin wurde die Betriebsbeschreibung zur Anlage in Kapitel 12 angepasst. Diese Änderungen werden in der aktualisierten Antragsfassung enthalten sein. Ergänzende Informationen zur Anlage in Bezug auf die AwSV sind in der nunmehr in Kapitel 11.8 enthaltenen Unterlage „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ nachzulesen.

81. Kapitel 12.1.07.1, Verkehrs- und Entwässerungskonzept: Im Entwässerungskonzept werden die bereits vorhandenen und erlaubten Versickerungsanlagen als geplant beschrieben. Das könnte den Leser denken lassen, dass es diese Anlagen noch nicht gibt. Die beschriebene Wasserhaltung ist nicht mehr erforderlich und sollte deshalb auch nicht mehr im Änderungsantrag enthalten sein (S. 29).

Das Ver- und Entsorgungskonzept wurde der Nachforderung entsprechend angepasst. Das angepasste Dokument ist in der aktualisierten Antragsfassung enthalten.

82. Kapitel 12.1.08.1: Was macht hier ein Niedersächsisches Ministerialblatt als Ausführungsempfehlung?

Das Ministerialblatt enthält alternative Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der erforderlichen Stellplätze eines Industriebetriebes und wird als Referenz zur Beantragung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung Grünheide herangezogen.

83. Kapitel 12.1.09.1: Löschwasserrückhaltung (nur für Flächen außerhalb von Gebäuden). Das Kombinierte Lagergebäude außerhalb des WSG ist hier noch so dargestellt, als würde es in das Becken Ost-Nord entwässern. Das sollte geändert werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Infrastrukturzeichnungen in Kapitel 12.2.0 wurden entsprechend angepasst.

84. Kapitel 12.1.09.1: Das Fazit unter Punkt 5 ist doppelt enthalten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen.

85. Kapitel 12.1.09.1: Die geotechnische Standortcharakterisierung hat den Stand Februar 2020 und ist als vorläufiger Report ausgewiesen. Wann kommt der abschließende Bericht?

Der enthaltene Verweis auf den (vorläufigen) geotechnischen Bericht wurde aus der ursprünglichen Fassung des Dokumentes übernommen und ist vorliegend redundant. Der Verweis wurde entsprechend entfernt.

86. Kapitel 12.3.1: Hier sind Heizaggregate für temporäre Gebäude beschrieben aber nicht, wo sie stehen, wie viel Diesel oder Heizöl sie enthalten und auch nicht wie viel zum Verbrauch gelagert wird. Diese Angaben sind in 12.3.5 mit Anzeigeformular, und gehören in Kapitel 11.

Die Heizaggregate werden durch Elektroheizungen ersetzt, sodass der Inhalt des Dokumentes hinfällig wird. Das Dokument wird aus dem Antrag entfernt.

87. Kapitel 12.3.2, 1.3 Logistikzelt für Verpackungsabfälle: Die Erfahrung hat gezeigt (Brand am 20.09.2022, am 26.09.2022 und am 24.03.2023 von Pappe auf temporärem Abfallplatz), dass es auch hier zu Brandereignissen kommen kann. Wie ist das Zelt löschwassermäßig aufgestellt?

Für die Löschwasserrückhaltung der Zeltsiedlung (temporäre multifunktionale Logistikfläche) gilt das Geländekonzept zur Löschwasserrückhaltung, das im Löschwasserrückhaltungskonzept unter Kapitel 12.1.9 beschrieben ist.

88. Kapitel 12.3.2, 1.5 Fertighalle für Service für Materialtransporthilfen: Dort werden Fahrzeugbatterien gewartet und Hydraulikanlagen instandgehalten. Wo sind entsprechende AwSV-Flächen dafür? Da es sich hier um wassergefährdende Stoffe handelt, müssen diese Angaben in Kapitel 11 eingefügt werden.

Die wassergefährdenden Stoffe der in Rede stehenden temporären Anlage wurden in das AwSV-Kataster in Kapitel 11 aufgenommen. Klarstellende Informationen zum Betrieb der Anlage im Hinblick auf die AwSV sind im erläuternden Übersichtsdokument „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ enthalten.

89. Kapitel 12.3.2, 3 temporäres Materialprüfgebäude: Auch hier sind Reparaturarbeiten vorgesehen. Dort wird ebenfalls mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Hier

soll es auch ein Schrottlager geben. Diese Angaben müssen alle in Kapitel 11 eingefügt werden.

Die wassergefährdenden Stoffe der in Rede stehenden temporären Anlage wurden in das AwSV-Kataster in Kapitel 11 aufgenommen. Klarstellende Informationen zum Betrieb der Anlage im Hinblick auf die AwSV sind im erläuternden Übersichtsdokument „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ enthalten.

90. Kapitel 12.3.2, 5 temporäres Skidlager: Wie wird sichergestellt, dass sich eventuell noch anhaftende Farbe nicht auf den Boden verteilen kann, wenn dieser nicht AwSV-gerecht hergestellt wird?

Klarstellende Informationen zum Betrieb der Anlage im Hinblick auf die AwSV sind im erläuternden Übersichtsdokument „Erläuterndes Übersichtsdokument – AwSV Aspekte zu Nebenanlagen“ enthalten.

91. Kapitel 12.3.2, 7 temporäres Logistikbüro (Containergebäude): Wie ist die Schmutzwasserentsorgung geplant?

Gemäß dem Erläuterungsbericht in Kapitel 12.0.1 werden alle antragsgegenständlichen Sanitäranlagen an das bestehende Schmutzwasserleitungsnetz der GFBB angeschlossen.

92. Kapitel 12.3.2, 9 temporäres Abfalllager (TR1): Wie entwässert diese Fläche und wie wird Löschwasserrückhaltung gesichert?

Die Entwässerung aller Flächen einschließlich der des temporären Abfalllagers, auf der lediglich nicht wassergefährdende Stoffe gelagert werden, geht aus den Infrastrukturplänen in Kapitel 12.2.0 hervor. Eine gesonderte Entwässerung ist nicht vorgesehen.

93. Kapitel 12.3.2, 10 temporärer Zell-Testbereich: Wie werden Entsorgungsbehälter für zerstörte Zellen gelagert? Wie ist der Boden im Bereich der Sicherheitsprüfstände beschaffen? Wie wird das Gefahrstoffdepot in denen Fässer und Kanister mit

wassergefährdenden Stoffen gelagert werden sollen ausgeführt? Diese Angaben gehören ebenfalls in Kapitel 11.

Detaillierte Angaben zur Ausführung des temporären Zell Test Bereiches gehen aus den Bauvorlagen der Anlage in Kapitel 12.2.19 hervor. Die Lagerung der Stoffe im temporären Zell Test Bereich werden in das AwSV-Kataster in Kapitel 11.8 aufgenommen. Ein AwSV-Plan zur Anlage wurde in Kapitel 11.8 ebenfalls ergänzt.

94. Kapitel 12.3.3 Hinweise Befüllen Kraftstoffbehälter Zeltsiedlung: Lüfter und Kraftstoffbehälter sollen außerhalb der Gebäude aufgestellt werden. Der 3 m³ Tank steht neben dem Aggregat, welches Selbst keinen Tank besitzt. Es wird angegeben, dass die Tanks alle zwei Wochen befüllt werden, und dass es keine Abfüllflächen errichtet werden. Hier ist eine Abnahme durch den AwSV-Sachverständigen erforderlich, da es so nicht geht, auch wenn die Werksfeuerwehr bei jedem Betankungsvorgang anwesend sein muss.

Die Heizaggregate der antragsgegenständlichen temporären Anlagen und ihre zugehörigen Kraftstofftanks entfallen gänzlich. Stattdessen sind Elektroheizungen geplant. Die Heizaggregate wurden aus der Baubeschreibungen der Anlage entfernt. Auch sonstige Unterlagen, die die entfallenden Heizaggregate betreffen, wurden entfernt.

95. Kapitel 12.3.5 Anzeigen für Kraftstofftanks und Aggregate für die Leichtbauhallen: Diese müssen auch in Kapitel 11 dargestellt werden, da es sich hier um eine AwSV-Anlage handelt, die länger als 6 Monate betrieben werden soll. Der Brandschutznachweis in 12.2.20 ist nicht vorhanden.

Siehe vorherige Antwort.

96. Kapitel 12.2.20.1, Bauanzeige: Soll die Fertigbauhalle für die Qualitätskontrolle / Materialprüfung mit Epoxid beschichtet werden? Wo ist diese Rückhaltefläche in Kapitel 11 zu finden? All diese Angaben sind in Kapitel 11 darzustellen.

Der Boden der Leichtbauhalle für die Qualitätskontrolle soll nicht mit Epoxid beschichtet werden. Die Angabe der Epoxidbeschichtung war ein Fehler in der Baubeschreibung in Kapitel 12.2.20. Der Fehler ist behoben.

97. Gewässerschutz: Eventuell erforderlichen Befreiungsanträge fehlen. Zu stellende Erlaubnis-anträge für den 3. TGA für die geplante Pfahlgründungen fehlen.

Es wird höchstvorsorglich gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG die Befreiung vom Verbot des § 4 Nr. 8 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße („WSG-VO“) sowie gemäß § 49 Abs. 4 AwSV die Befreiung vom Verbot des § 49 Absatz 2 Nr. 1 AwSV für den Betrieb einer betriebseigene Prozesswasserbehandlungsanlage („PBA“) mit der Gefährdungsstufe D nach § 39 Abs. 1 AwSV beantragt. Die Befreiung wird höchstvorsorglich beantragt, weil alle Stoffe, die sich in der PBA befinden, der Wassergefährdungsklasse („WGK“) 1 sind, weswegen die gesamte Anlage gemäß § 39 Abs. 1 AwSV höchstens als eine Anlage der Gefährdungsstufe C eingestuft werden kann. Somit sind keine Verbotstatbestände der WSG-VO betroffen. Dieser Befreiungsantrag wird im Rahmen der Aktualisierung der Antragsdokumentation dem Kapitel 17 des BImSchG-Antrages beigelegt.

Die geplanten Pfahlgründungen für das Gesamtvorhaben wurden ordnungsgemäß in dem aktualisierten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

98. Gewässerschutz: Eine Zustimmung zum Änderungsantrag 1. Teilgenehmigung muss von der unteren Wasserbehörde eingeholt werden, da diese für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung zuständig ist.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

99. Gewässerschutz, Konflikt mit der Schutzgebietsverordnung: Im Kapitel 12.0.3 sind unterirdische Tanks aufgeführt und in der Datei 12.2.0.31_INFRA_800_rev_signed.pdf ist die Lage auch eingezeichnet. In der Schutzzone IIIA sind unterirdische Tanks nur bei doppelwandiger Ausführung in den Gefährdungsstufen A und B zulässig (§ 4 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung). Aus Kapitel 11 geht nicht hervor, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Das Schrottlager SCC, Kapitel 12.2.17 ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig (§ 3 Nr. 24 der Schutzgebietsverordnung).

Bei den in Kapitel 12.0.3 aufgeführten unterirdischen Behältern handelt es sich um doppelwandige Behälter. Diese Information ist in der Legende des in Bezug

genommenen Plans mit dem Planinhalt „Übersichtslageplan – Regenwasser (Änderungen)“ sowie in den Legenden der Pläne mit den Planinhalten

- „Lageplan – Regenwasser 1/4 (Änderungen)“,
- „Lageplan – Regenwasser 2/4 (Änderungen)“,
- „Lageplan – Regenwasser 3/4 (Änderungen)“ und
- „Lageplan – Regenwasser 4/4 (Änderungen)“

enthalten, die in Kapitel 12.2.0.3 enthalten sind.

Die Doppelwandigkeit dieser Behälter ist in den Legenden der Lagepläne jeweils mit der Beschreibung „PEHD Tank (AwSV Fläche), doppelwandig“ verdeutlicht, mit der die grünen Behältersymbole in den Legenden versehen sind. Alle Behälter verfügen darüber hinaus auch über eine Leckageüberwachung.

Da die Änderungs-IDs der genannten Behälter gemäß Kapitel 12.0.3 bisher nicht in den Plänen in Kapitel 12.2.0.3 dargestellt waren und somit keine eindeutige Zuordnung der Behälter zu den Änderungs-IDs gemäß Kapitel 12.0.3 möglich war, wurden die Behälter in den Plänen, die zur Darstellung der AwSV-relevanten Änderungen bestimmt sind, entsprechend beschriftet. Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Pläne:

- „Übersichtslageplan – Regenwasser (Änderungen)“,
- „Lageplan – Regenwasser 2/4 (Änderungen)“ und
- „Lageplan – Regenwasser 4/4 (Änderungen)“

Von den in Rede stehenden unterirdischen Behältern waren bereits folgende Behälter im Zusammenhang mit den AwSV-Umschlagsflächen, unterhalb derer die Behälter installiert bzw. zu installieren sind, in der bestehenden AwSV-Dokumentation enthalten:

Anlage	Behälter [m³]	ID gem. Kapitel 12.0.3.1	Eindämmungs-ID gem. Kapitel 11.8
Tankfarm; Abfüllstation	50	WHG-T1-01	E000-32
Tankfarm; Abfüllstation	25	WHG-T1-01	E000-34
Abwasserbehandlung; LKW Ablade- und Umschlagstation	40	WHG-T1-04	E0004
Lackiererei; LKW Ablade- und Umschlagstation Nord	40	WHG-T1-02	E0001
Lackiererei; LKW Ablade- und Umschlagstation Ost	10	WHG-T1-03	E0002

Alle übrigen unterirdischen Behälter, die in Kapitel 12.0.3 genannt sind, wurden in der aktualisierten Antragsfassung im AwSV-Kataster unter Kapitel 11.8 ergänzt. Darüber hinaus wurden die folgenden, bereits identifizierten fehlerhaften Angaben der oben aufgelisteten Behälter angepasst:

- *Anpassung der Behältergröße der Eisdämmungs-ID E0002 von 30 auf 10 m³ und*
- *Anpassung der Werkstoffe der Behälter der Eisdämmungs-IDs E0001, E0002 und E0004 von Stahl zu PEHD*

100. Das Schrottlager SCC, Kapitel 12.2.17, ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig (§3 Nr. 24 der Schutzgebietsverordnung).

*Kapitel 12.2.17 bezieht sich auf einen „Schrottunterstellplatz“ („**SCC**“) und enthält die diesbezüglichen Bauvorlagen.*

Dieser Schrottunterstellplatz ist namentlich vom Schrottlager zu unterscheiden, das Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.03.2022 ist und einen Teil des Presswerks darstellt. Es ist nicht Gegenstand von Kapitel 12.2.17.

§ 3 Nr. 24 der WSG-VO verbietet „das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen“, nimmt von diesem Verbot aber u.a. die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen aus.

Diese Voraussetzungen für die in § 3 Nr. 24 lit. B der Schutzgebietsverordnung geregelte Ausnahme liegen vor:

In der Betriebsbeschreibung zum Schrottunterstellplatz (Kapitel 12.2.17.2) sind die insoweit relevanten Merkmale des Schrottunterstellplatzes beschrieben:

- *„Unterstellplatz für die kurzzeitige Aufbewahrung von Metallschrott in Schrottcontainern“ und*
- *„kurzzeitige Bereitstellung von Metallabfällen zur Abholung durch einen Entsorgungsdienstleister“*

Der Schrotunterstellplatz dient allein der kurzzeitigen Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen. Der Schrotunterstellplatz befindet sich unmittelbar westlich des Presswerks. Er ist zur nur kurzzeitigen Aufbewahrung von Schrott aus dem Presswerk bestimmt.

Damit liegen die in § 3 Nr. 24 lit. B der Schutzgebietsverordnung geregelten Voraussetzungen vor. Der Schrotunterstellplatz ist hiernach im Wasserschutzgebiet zulässig.

101. Gewässerschutz, unüberwindliche Hindernisse: Die geplante Zellproduktion in Gebäude A120 (3. Teilgenehmigung) liegt zum Teil in der Schutzzone III A und ist nach § 4 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung und § 49 AwSV nicht zulässig. Gleiches gilt für die Prozesswasserrecyclinganlage (Änderungsantrag 1. Teilgenehmigung).

Es wird gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG die Befreiung vom Verbot des § 4 Nr. 8 der WSG-VO sowie gemäß § 49 Absatz 4 AwSV die Befreiung vom Verbot des § 49 Absatz 2 Nr. 1 AwSV für den Betrieb der PBA beantragt (siehe Antwort zu Nachforderungspunkt 97).

Es wird ferner im Rahmen nachfolgender Anträge auf Teilgenehmigung für die geplante Betriebseinheit A120 ebenfalls gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG die Befreiung vom Verbot des § 4 Nr. 8 der WSG-VO sowie gemäß § 49 Absatz 4 AwSV die Befreiung vom Verbot des § 49 Absatz 2 Nr. 1 AwSV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Batteriezellfertigung.

102. Gewässerschutz, Hinweise, Kapitel 12.0.1, Abb. 1: Die Lage der Prozesswasserrecyclinganlage (Gebäude Nr. 8) ist nicht dargestellt.

Die Lage der PBA wird in Abbildung 1 in Kapitel 12.0.1 der Nachforderung entsprechend ergänzt und wird mit der nächsten Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt.

103. Gewässerschutz, Hinweise, Kapitel 12.1, Anlage 2 (S. 182): Diese enthält nur das Deckblatt der hydrogeologischen Studie vom 15.05.2020. Die aktualisierte Studie mit Bearbeitungsstand 202 fehlt.

Eine aktualisierte hydrogeologische Studie mit Bearbeitungsstand 2022 ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Konzept zur Rückhaltung von Löschwasser, auf das sich die zuständige Fachbehörde bezieht, enthält die gleichen Anlagen wie das Konzept zur Rückhaltung von Löschwasser, das in den Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.03.2022 enthalten war. Da die Becken, die im vorliegenden Konzept beschrieben sind, auf Grundlage, der dem Konzept beigefügten Anlagen geplant worden waren, erscheint ein Ersetzen dieser Anlagen nicht sinnvoll. Die Fortschreibung der hydrogeologischen Studie, die Sie benennen, ist für das Konzept zur Rückhaltung von Löschwasser nicht ausschlaggebend, da die hydrogeologische Studie eine fallspezifische Analyse (Tiefgründung im Bereich des Presswerks) darstellt, deren Fortschreibung sich nicht auf die Planung der Becken auswirkt.

Der Satz „Für die Bemessung der Versickerungsbecken werden die Ergebnisse des jüngsten Baugrundgutachten herangezogen.“ Führt zu Verwirrung und wird im Konzept der aktualisierten Antragsdokumentation entsprechend gestrichen.

Da in dem vorliegenden Konzept die identischen Anlagen enthalten sind wie in dem entsprechenden Konzept des bereits genehmigten immissionsschutzrechtlichen Antrages, wird vorliegend zumindest auf die über 400-seitige Anlage 1 zur geotechnischen Standortcharakterisierung verzichtet. Es wird auch weiterhin lediglich das Deckblatt zur eindeutigen Zuordnung des Dokumentes beigefügt und eine hinter diesem Deckblatt entsprechende Notiz über den Verzicht auf das den Behörden vorliegende Dokument ergänzt. Die deutlich weniger umfängliche Anlage 2 (hydrogeologische Studie) wird, der Nachforderung der zuständigen Fachbehörde folgend, vollständig beigefügt.

104. UVP-Bericht, S. 83: Die Angaben zum Grundwasserkörper beziehen sich noch auf den zweiten Bewirtschaftungszeitraum und sind mittlerweile veraltet. Bezeichnung und Flächengröße wurden im dritten Bewirtschaftungszeitraum angepasst (alte GWK-Bezeichnung DEBB_HAV_US_3 mit 2.505 km², aktuell: DEBB_HAV_US_3-1 mit 1.357 km²). Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands hat sich nicht geändert.

Die Bezeichnung und die Flächengröße des Grundwasserkörpers werden überprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Angaben werden im aktualisierten Antrag entsprechend angepasst.

105. UVP-Bericht, S. 84: Die Aussage, dass wegen geringer Grundwasserneubildungsraten nur eine geringe Gefahr für das Auswaschen von Schadstoffen besteht, ist nicht richtig. Wegen fehlender Deckschichten am Standort ist diese Gefahr auf den unversiegelten Flächen gegeben. Die Angaben zur Grundwasserabsenkung auf S. 134 beziehen sich möglicherweise auf das Sedimentationsbecken Nord 2, nicht Ost-Süd. Genauere Angaben sind im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf S. 37 enthalten.

Die in der Nachforderung angesprochenen Angabe zur Grundwasserneubildungsrate sowie Grundwasserabsenkung wurden überprüft. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Angaben werden im aktualisierten Antrag entsprechend angepasst.

106. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Die Anhänge A und B fehlen. In Anlage A1 und A2 ist die Beschriftung des Vorblatts und der Kartenlegende widersprüchlich. Das Vorblatt bezieht sich auf kumulative Änderungen, nach der Legende wird aber nur der Einfluss der Tiefgründungen innerhalb des Nordquadranten (2. Teilgenehmigung) betrachtet. Es bleibt somit unklar, ob der Einfluss der Versickerungsbecken, der Versiegelung und der bereits erfolgten Bebauung betrachtet wurde. Details sind möglicherweise in der hydrogeologischen Studie aus dem Jahr 2022 enthalten, diese ist den Unterlagen aber nicht beigelegt.

Es liegt eine hydrogeologische Bewertung zu den Auswirkungen der Tiefgründung auf die Grundwasserdynamik in einer 4. Ergänzung aus Juni 2022 vor. Hier werden die Pfahlgründungen der Pressgruben des Presswerkes sowie angrenzender Gebäudeteile berücksichtigt.

In der Modellierung wurden die zu dieser Zeit errichteten und aktiven Versickerungsbecken sowie die Versiegelung des zu dieser Zeit bestehenden Gebäudebestands berücksichtigt. Es werden alle Ergebnisse der hydrogeologischen Bewertungen einschließlich der im Fachbeitrag WRRRL dargestellten Berechnungsergebnisse in einem eigenständigen Gutachten zusammengefasst, auf das in weiteren Unterlagen verwiesen werden kann. Hierzu werden erneute Modellberechnungen mit den aktuellen Planungsständen des Vorhabens durchgeführt unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildungsdaten aus dem Bagluva-Datensatz nach telefonischer Absprache mit dem Landesamt für

Umwelt Referat W13. Im Fachbeitrag wird auf dieses Gutachten verwiesen und es kann auf den Anhang A verzichtet werden.

Die Kartenanlagen A1 und A2 wurden entsprechend der aktualisierten Modellberechnungen angepasst. An der Grundaussage im Fachbeitrag wird sich nichts ändern. Die im Text aufgeführten Zahlen wurden ggf. an die neuen Berechnungsergebnisse angepasst. Der Anhang B enthält die Wasserkörpersteckbriefe gemäß Datenportal der BfG. Der Anhang wird mit Aktualisierung der Antragsdokumentation nachgereicht.

107. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Die auf S. 8 angegebene Grundwasserneubildungsrate von 96 mm/a bezieht sich auf den alten Zuschnitt des Grundwasserkörpers. Die angegebene Quelle (Fachbeitrag Nr. 142) ist mittlerweile nicht mehr aktuell, da der Grundwasserkörper DEBB_HAV_US_3 geteilt wurde.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle (T13) soll eine Grundwasserneubildungsrate aus den Bagluva-Datensatz ermittelt und verwendet werden. Dies wird mit der nächsten Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt. Qualitativ ergeben sich durch die Anpassung des Datensatzes keine Änderungen.

108. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 58, Abb. 5.1: Die dargestellte Grundwasserneubildung ist überwiegend negativ. Dies beruht auf den nach Einzugsgebieten aggregierten ArcEgmo-Daten. Dieser Datensatz ist für die Fragestellung hier nicht brauchbar. Auch vor der Abholzung gab es auf dem Teslagelände Grundwasserneubildung, andernfalls wäre keine Grundwasseranströmung vorhanden gewesen.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt soll eine Grundwasserneubildungsrate aus den Bagluva-Datensatz ermittelt und verwendet werden. Dies wird im Rahmen Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt. Qualitativ ergeben sich durch die Anpassung des Datensatzes keine Änderungen.

109. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 60 und 61: Die im Text beschriebene „Verbesserung des mengenmäßigen Zustands“ findet nicht statt, da der Grundwasserkörper bereits im guten Zustand ist und für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands nur die Kategorien gut und schlecht existieren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Angaben werden im aktualisierten Antrag entsprechend angepasst.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Genehmigungsteam Tesla